Haufe Ratgeber plus

Richtig erben und vererben

Bearbeitet von
Dr. Günter Huber, Waltraud Müller

7., aktualisierte Auflage 2010. Buch mit CD/DVD. 168 S. Softcover
ISBN 978 3 648 00147 9

Recht > Zivilrecht > Erbrecht

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Richtig vererben

WER ERBT WANN?

Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder aus erster Ehe. Ihre Ehefrau hat eine Tochter aus erster Ehe. Wer ist Erbe, wenn Ihrer Ehefrau etwas zustößt? Wer erbt, wenn Ihnen etwas zustößt?

Was ist die gesetzliche Erbfolge?

Als gesetzliche Erbfolge wird die im Gesetz vorgesehene Erbfolgeregelung bezeichnet, die immer dann zur Anwendung kommt, wenn die Erbfolge nicht durch Testament oder Erbvertrag individuell geregelt wurde.

Als gesetzliche Erben kommen der Ehepartner des Verstorbenen und die Blutsverwandten, in erster Linie die Abkömmlinge des Verstorbenen in Betracht. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Ehepartner noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen vorhanden, ist der Staat als gesetzlicher Erbe vorgesehen.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich nach dem Grad ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Verstorbenen. Es wird vom Gesetz nach verschiedenen „Ordnungen“ (Parentelsystem) eingeteilt.

Welche Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, richtet sich danach, welcher Ordnung sie angehören. Dabei sind die Verwandten einer nachfolgenden Ordnung nicht zur Erbschaft berufen, solange zumindest ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

GESETZLICHE ERBFOLGE

Grundsätzlich sind die Erben erster Ordnung, das sind die Abkömmlinge, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Die Verwandten zweiter Ordnung sind nur als Erben vorgesehen, wenn kein Verwandter der ersten Ordnung vorhanden ist. Die Verwandten dritter Ordnung erben nur, wenn kein Verwandter zweiter und erster Ordnung vorhanden ist, etc.

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder und Kindeskinder) des Verstorbenen. Die Abkömmlinge werden dabei in sogenannte Stämme eingeteilt. Jedes Kind des Verstorbenen bildet mit seinen Kindern und Kindeskindern einen Stamm.

EINTEILUNG IN STÄMME

E hinterlässt seinen Sohn Holger mit dessen Kindern Horst und Helga sowie seine Tochter Berta mit ihren Kindern Bernd und Beate. Holger mit seinen Kindern und Berta mit ihren Kindern bilden jeweils einen Stamm.

Innerhalb der Stämme schließt ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Verstorbenen verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Danach sind in erster Linie die Kinder eines Verstorbenen zur Erbschaft berufen. In obigem Beispiel erben Sohn Holger und Tochter Berta und schließen ihre Kinder von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines beim Erbfall nicht mehr lebenden Abkömmlings treten dessen Abkömmlinge.

WENN DER ERBE NICHT MEHR LEBT

Paul Meier hinterlässt seine Tochter Margot und die Kinder seines vorverstorbenen Sohnes Siegfried, die Enkel Peter und Christine. An die Stelle des nicht mehr lebenden Siegfried treten die Enkel Peter und Christine.

Die Höhe des Erbteils der Verwandten richtet sich nach der Anzahl der Stämme. Die Stämme erben zu gleichen Teilen.

VERTEILUNG DES ERBES AUF DIE STÄMME

Peter Müller hinterlässt seine Kinder Berthold, Hans und seinen Enkel Karl, den Sohn seiner verstorbenen Tochter Klara. Jeder Stamm ist zu gleichen Teilen, also zu einem Drittel, zur Erbschaft berufen. Die Kinder Berthold und Hans und der Enkel Karl werden jeweils zu einem Drittel Erben.

Fällt ein Stammerbteil an mehrere Nachkommen, so werden die Nachkommen wiederum in Stämme eingeteilt, die zu gleichen Teilen zur Erbschaft berufen sind.

MEHRERE NACHKOMMEN INNERHALB EINES STAMMES

Simon hinterlässt seinen Sohn Albert und seine Enkel Dorothea und Diana, Kinder seiner vorverstorbenen Tochter Monika. An die Stelle der nicht mehr lebenden Monika treten Dorothea und Diana, an die zu gleichen Teilen das Stammerbteil fällt. Albert wird danach zu einem Halb, Dorothea und Diana werden jeweils zu einem Viertel gesetzliche Erben.

Bei komplizierteren Familienverhältnissen lassen sich die Erbanteile anhand eines Stammbaums bestimmen.

STAMMBAUM

Der hochbetagte Erblasser E hinterlässt mehrere Kinder (K), Enkel (E) und Urenkel (UE). Die im Schaubild mit † versehenen Abkömmlinge sind vorverstorben, ihre in Klammern angegebenen Erbteilquoten gehen auf ihre Abkömmlinge über.

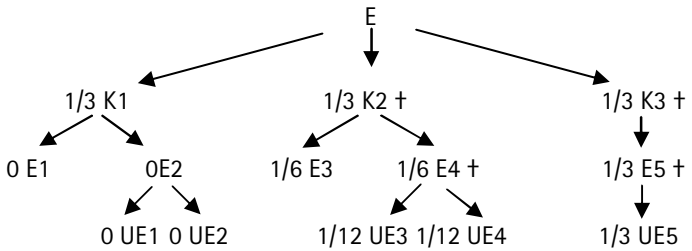

K1 erbt ein Drittel und schließt seine Kinder E1 und E2 von der Erbfolge aus. E3 erhält ein Sechstel, die Hälfte des Erbteils von K2 und schließt seine Kinder UE1 und UE2 von der Erbfolge aus. UE3 und UE4 erhalten zusammen den Erbteil von E4, jeder erhält 1/12. UE5 erhält den Drittelerbteil von K3, der über E5 auf ihn übergegangen ist.

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls keine Erben erster Ordnung, aber die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

GESETZLICHE ERBEN ZWEITER ORDNUNG BEISPIEL

Der kinderlose, unverheiratete oder verwitwete Verstorbene hinterlässt seine Eltern und Geschwister. Die Eltern werden jeweils zu einem Halb gesetzliche Erben, die Geschwister sind nach der gesetzlichen Erbfolgeregelung nicht als Erben vorgesehen.

Sind Abkömmlinge des Verstorbenen nicht vorhanden, erbt, wenn ein Elternteil verstorben ist, der überlebende Elternteil allein.

WENN KEINE ABKÖMMLINGE DES VERSTORBENEN VORHANDEN SIND BEISPIEL

Gesetzliche Alleinerbin des kinderlosen, nicht verheirateten Verstorbenen E, der keine Geschwister hat und dessen Vater nicht mehr lebt, ist seine Mutter.

Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben die Großeltern zur Zeit des Erbfalls und sind keine Erben der ersten oder zweiten Ordnung vorhanden, erben sie wiederum allein und zu gleichen Teilen.

Die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge sind gesetzliche Erben der vierten Ordnung. Gesetzliche Erben der ferneren Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Pflegeleistungen werden honoriert

Viele Pflegebedürftige werden von ihren Kindern zu Hause gepflegt. Bis zum 31.12.2009 wurde diese Pflegeleistung beim Erbe nur dann berücksichtigt, wenn sie während längerer Zeit und unter Verzicht auf ein eigenes berufliches Einkommen erfolgte. Seit dem 01.01.2010 können Abkömmlinge bei der Erbauseinandersetzung auch dann einen Ausgleich für die erbrachte Pflegeleistung verlangen, wenn sie weiterhin berufstätig waren, sofern für die Pflegeleistung kein angemessenes Entgelt gewährt oder vereinbart wurde. Die Höhe des Ausgleichs wird sich voraussichtlich an den Sätzen der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren.

Der Ausgleichsanspruch richtet sich gegen die weiteren Abkömmlinge, die zusammen mit dem Pflegenden als gesetzliche Erben berufen sind oder entsprechend als Erben eingesetzt wurden.

WIE ERFOLGT DER AUSGLEICH?

Die verwitwete Erblasserin wird jahrelang von ihrer Tochter gepflegt, während sich ihre beiden Söhne nicht um sie kümmern. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Der Nachlass beträgt 120.000,00 Euro, die Pflegeleistungen sind mit 30.000,00 Euro zu bewerten.

Vom Nachlass werden zugunsten der Tochter 30.000,00 Euro abgezogen und der Rest von 90.000,00 Euro nach den Erbquoten von je 1/3 verteilt. Die beiden Söhne erhalten je 30.000,00 Euro und die Tochter 60.000,00 Euro.